

**Deponie für sauberes
Aushubmaterial (DSAM)
„Grundbiel“**

Betriebsreglement

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Ziel und Zweck	2
B.	Ablagerung und Sammlung vorgesehener Abfälle	2
	Art. 2 Grundsätzliches	2
	Art. 3 Unverschmutztes Aushubmaterial	2
	Art. 4 Wertstoffe und Grünabfälle	3
C.	Nicht zugelassene Abfälle	3
	Art. 5 Inerte Bauabfälle („Bauschutt“)	3
	Art. 6 Bausperrgut	3
	Art. 7 Siedlungsabfälle	3
D.	Deponiebetrieb	4
	Art. 8 Organisation	4
	Art. 9 Zufahrt	4
	Art. 10 Öffnungszeiten	4
	Art. 11 Eingangskontrolle	4
	Art. 12 Ablagerung	5
	Art. 13 Abfallmenge	5
	Art. 14 Abrechnung	5
E.	Gebühren	5
	Art. 15 Deponiegebühr	5
F.	Strafen	5
	Art. 16 Bussen	5
	Art. 17 Instandstellung	6
G.	Inkraftsetzung	6
	Art. 18. Inkraftsetzung	6

Auf der Grundlage:

- Von Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983; mit den Änderungen vom 21. Dezember 1995;
- Der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990;
- Des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);
- Der erteilten Betriebsbewilligung zur Deponie für sauberes Aushubmaterial (DSAM)

erlässt die Urversammlung auf Antrag des Gemeinderates die folgenden Reglementsbestimmungen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziel und Zweck

Die Gemeinde Saas-Fee betreibt auf dem „Grundbiel“ in Saas-Fee eine Deponie für sauberes Aushubmaterial (DSAM). Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb dieser Deponie.

B. ZUR ABLAGERUNG UND SAMMLUNG VORGESEHENE ABFÄLLE

Art. 2 Grundsätzliches

Bei allen Abfällen ist generell zunächst abzuklären, ob sie verwertet werden können.

Auf der Deponie „Grundbiel“ der Gemeinde Saas-Fee darf nur folgender Bauabfall endlagert werden:

- unverschmutztes Aushubmaterial;

Auf der Deponie richtet die Gemeinde zudem eine Sammel- und Sortierstelle ein.

Art. 3 Unverschmutztes Aushubmaterial

Wo eine direkte Verwertung (Terrainaufschüttungen usw.) nicht möglich ist, kann unverschmutztes Aushubmaterial auf der Deponie „Grundbiel“ entsorgt werden.

Humus ist separat abzulagern. Dieser kann von der Gemeinde direkt zur Gestaltung der Deponie oder für andere öffentliche Werke verwendet werden.

Art. 4 Wertstoffe und Grünabfälle

Auf der Deponie „Grundbiel“ betreibt die Gemeinde eine Sammel- und Sortierstelle.

Auf die speziell bezeichneten Sammel- und Sortierplätze können folgende Wertstoffe, getrennt, geliefert werden:

- Alteisen / Altmetalle
- Äste bis 8 cm Durchmesser (Verwertung zu Häckselmaterial)
- Grünabfälle

Die Gemeinde kann für die Entsorgung dieser Wertstoffe Gebühren zur Deckung der Selbstkosten verlangen.

Grünabfälle (ohne Wurzelballen) werden in einem separaten Container gesammelt. Dazu gehören: kleinere Äste und Blätter von Bäumen und Sträuchern, Rasen, Stroh, Blumen (ohne Wurzelballen), Gartenabfälle (ohne Wurzelballen). Diese Materialien werden durch die Gemeinde zur Weiterverwertung ausserorts entsorgt.

Wurzelballen und Blumenerde können getrennt geliefert und beim Humus abgelagert werden.

C. NICHT ZUGELASSENE ABFÄLLE

Art. 5 Inerte Bauabfälle („Bauschutt“)

Inerte Bauabfälle dürfen nicht mehr auf der Deponie „Grundbiel“ zwischen- oder abgelagert werden. Für die entsprechende Entsorgung ist der Bauherr selber verantwortlich. Als Bauschutt gelten folgende schadstoffarme Bauabfälle:

1. Steine oder gesteinsähnliche Bestandteile wie Beton und Mauerabbruch, Gips
2. Strassenaufbruch und, Ausbauasphalt,
3. Asbestzement und Eternit,
4. Keramik und Porzellan
5. Fensterglas

Art. 6 Bausperrgut

Bausperrgut (Abfallholz, Kunststoffe etc.) darf nicht auf die Deponie transportiert werden. Dieses ist auf der Baustelle zu separieren und in den Separatsammelstellen zu entsorgen.

Art. 7 Siedlungsabfälle

Das Deponieren von Siedlungsabfällen (Haus-Kehricht) und Sonderabfällen ist auf der Deponie „Grundbiel“ strengstens verboten. Dies gilt auch für alle flüssigen, explosiven oder infektiösen Abfälle.

Die unter die Tierseuchen- und Strahlenschutz-Gesetzgebung fallenden Abfälle dürfen ebenfalls nicht deponiert werden.

D. DEPONIEBETRIEB

Art. 8 Organisation

Die Oberaufsicht über die Deponie „Grundbiel“ wird durch den Gemeinderat wahrgenommen.

Der Gemeinderat ernennt einen Verantwortlichen für den Deponiebetrieb.

Das Deponiepersonal regelt den Betrieb auf der Deponie. Es wird von der Gemeinde angestellt und entschädigt. Es ist dafür verantwortlich, dass nur zugelassenes Material angeliefert, und dass dieses fachgerecht gelagert wird. Es ermittelt die den einzelnen Anlieferern zu verrechnenden Kubaturen.

Art. 9 Zufahrt

Die Zufahrt zur Deponie bleibt ausserhalb der Öffnungszeiten durch ein Tor abgesperrt und abgeschlossen. Manipulationen an der Schliessvorrichtung sind strengstens untersagt.

Art. 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Deponie werden durch den Gemeinderat festgelegt und mittels Anschlag oder Veröffentlichung in den Gemeindemitteilungen und im Kehrrihtkalender bekannt gegeben.

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten bleibt die Deponie geschlossen. In diesen Zeiten ist das Deponieren strikte untersagt.

In speziellen Fällen kann auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten deponiert werden. Die Gemeinde kann dazu von Fall zu Fall den Bedürfnissen angepasste Regelungen treffen.

Art. 11 Eingangskontrolle

Bei der Einfahrt auf die Deponie muss der Anlieferer dem Deponiewärter Menge, Herkunft und Zusammensetzung seiner Ladung bekannt geben. Die Angaben werden vom Deponiewärter überprüft und registriert.

Alle Materialien, die vom Deponiewärter nicht eindeutig als zugelassene Abfälle erkannt werden, werden zurückgewiesen. In diesem Falle muss der Anlieferer zuerst nachweisen, dass seine Abfälle den Anforderungen des vorliegenden Reglementes entsprechen.

Art. 12 Ablagerung

Wird das angelieferte Material für die Deponie zugelassen, muss es gemäss den Anweisungen des Deponiewärters abgeladen werden.

Art. 13 Abfallmenge

Der Deponiewärter kontrolliert die vom Anlieferer in Kubikmetern (aufglockert) angegebene Abfallmenge.

Art. 14 Abrechnung

Bevor der Anlieferer die Deponie wieder verlässt, hat er den vom Deponiewärter ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben.

Die Gemeinde stellt monatlich oder per Ende Jahr die abgelieferte Abfallmenge in Rechnung. Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu erfolgen.

E. GEBÜHREN

Art. 15 Deponiegebühren

Die Gebühr für deponiertes sauberes Aushubmaterial beträgt CHF 10.-- bis CHF 20.-- pro Kubikmeter. Sie kann durch den Gemeinderat der Teuerung angepasst werden.

Änderungen der Deponiegebühr müssen mittels Anschlag oder Veröffentlichung in den Gemeindemitteilungen bekannt gegeben werden.

Für die angelieferten Wertstoffe und Grünabfälle kann der Gemeinderat Gebühren zur Deckung der Selbstkosten erheben.

F. STRAFEN

Art. 16 Bussen

Anlieferer, welche die gesetzlichen Vorschriften, das vorliegende Betriebsreglement oder die Anweisungen des Deponiepersonals missachten, werden gebüsst.

Der Gemeinderat kann Bussen gemäss Artikel 35 des kommunalen Kehrrichtreglements aussprechen. Bei schweren Vergehen kann ein Anlieferer von der Benützung der Deponie ganz ausgeschlossen werden.

Art.17 Instandstellung

Wird nicht zugelassenes Material auf die Deponie abgelagert, muss es auf Kosten des Anlieferers wieder entfernt werden. Dies gilt auch dann, wenn Material nicht am zugewiesenen Ort auf der Deponie oder in der Umgebung der Deponie abgelagert wird.


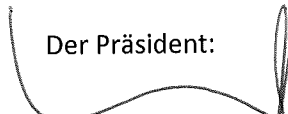
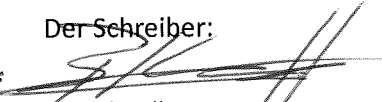
Wird der unzulässige Zustand nicht bereits auf die mündliche Anweisung des Deponiewärterers hin sofort beseitigt, kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verursachers unverzüglich in Auftrag geben.

G. INKRAFTSETZUNG

Art. 18 Inkraftsetzung

Das vorliegende Betriebsreglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Gemeinde Saas-Fee

Der Präsident:		Der Schreiber:
 Roger Kalbermatten		 Bernd Kalbermatten

Beschlossen vom Gemeinderat am 28. Oktober 2014

Angenommen durch die Urversammlung am 15. Dezember 2014

Homologiert durch den Staatsrat am 19. August 2015